

B e k a n n t m a c h u n g

4. Nachtrag zur Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn

Artikel I Die Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 25. März 2015 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 21. Juni 2016 wird wie folgt geändert:

Inhaltsübersicht

1. Die Überschrift zu § 4 „Versicherung kraft Gesetzes“ wird wie folgt neu gefasst:
„Versicherung kraft Gesetzes und Sonstige“
2. Zu § 8 „Selbstverwaltungsorgane“ wird die Seitenbezeichnung „19“ durch die Seitenbezeichnung „20“ ersetzt.
3. Zu § 9 „Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane“ wird die Seitenbezeichnung „19“ durch die Seitenbezeichnung „20“ ersetzt
4. Zu § 10 „Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen“ wird die Seitenbezeichnung „21“ durch die Seitenbezeichnung „22“ ersetzt.
5. Zu § 11 „Rechtsstellung der Organmitglieder“ wird die Seitenbezeichnung „21“ durch die Seitenbezeichnung „22“ ersetzt.
6. Zu § 12 „Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen“ wird die Seitenbezeichnung „22“ durch die Seitenbezeichnung „23“ ersetzt.
7. Zu § 13 „Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung“ wird die Seitenbezeichnung „22“ durch die Seitenbezeichnung „23“ ersetzt.
8. Zu § 14 „Ausschüsse“ wird die Seitenbezeichnung „24“ durch die Seitenbezeichnung „25“ ersetzt.
9. Zu § 15 „Vertreterversammlung“ wird die Seitenbezeichnung „25“ durch die Seitenbezeichnung „26“ ersetzt.
10. Zu § 16 „Vorstand“ wird die Seitenbezeichnung „27“ durch die Seitenbezeichnung „28“ ersetzt.
11. Zu § 17 „Geschäftsführer / Geschäftsführerin“ wird die Seitenbezeichnung „29“ durch die Seitenbezeichnung „30“ ersetzt.

12. Zu § 18 „Vertretung“ wird die Seitenbezeichnung „30“ durch die Seitenbezeichnung „31“ ersetzt.
13. Zu § 19 „Jahresarbeitsverdienst“ wird die Seitenbezeichnung „31“ durch die Seitenbezeichnung „32“ ersetzt.
14. Zu § 20 „Leistungen, Mehrleistungen“ wird die Seitenbezeichnung „31“ durch die Seitenbezeichnung „32“ ersetzt.
15. Zu § 21 werden die Klammer um das Wort „Rentenausschüsse“ sowie das Wort „unbesetzt“ gestrichen.
16. Zu § 21 wird die Seitenbezeichnung „32“ durch die Seitenbezeichnung „33“ ersetzt.
17. Zu § 22 werden der Klammerzusatz „(Widerspruchs -und Einspruchsausschüsse)“ sowie das folgende Wort „unbesetzt“ gestrichen und durch das Wort „Widerspruchsausschüsse“ ersetzt.
18. Zu § 22 wird die Seitenbezeichnung „32“ durch die Seitenbezeichnung „34“ ersetzt.
19. Zu § 23 „Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten“ wird die Seitenbezeichnung „33“ durch die Seitenbezeichnung „35“ ersetzt.
20. Zu § 24 „Unterstützung durch die Unternehmer“ wird die Seitenbezeichnung „34“ durch die Seitenbezeichnung „36“ ersetzt.
21. Zu § 25 „Anzeige der Veränderung“ wird die Seitenbezeichnung „35“ durch die Seitenbezeichnung „37“ ersetzt.
22. Zu § 26 „Allgemeines“ wird die Seitenbezeichnung „36“ durch die Seitenbezeichnung „38“ ersetzt.
23. Zu § 27 „Finanzierung im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 1 und Absatz 4 SGB VII“ wird die Seitenbezeichnung „36“ durch die Seitenbezeichnung „38“ ersetzt.
24. Zu § 27a „Beiträge, Vorschüsse und Säumniszuschläge von Unternehmen im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 1 Nr. 1, 4, 6 Buchstabe a, 7,8 und Absatz 4 SGB VII“ wird die Seitenbezeichnung „36“ durch die Seitenbezeichnung „38“ ersetzt.
25. Zu § 27b „Erstattungen der Aufwendungen nach § 186 Absatz 3 Satz 3 bis 5 SGB VII, §§ 3, 16 Absatz 2 EhfG und § 43 KSVG“ wird die Seitenbezeichnung „38“ durch die Seitenbezeichnung „40“ ersetzt.

26. Zu § 28 „Finanzierung im Geltungsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII“ wird die Seitenbezeichnung „39“ durch die Seitenbezeichnung „42“ ersetzt.
27. Zu § 28a „Beiträge, Vorschüsse und Säumniszuschläge von Unternehmen im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII“ wird die Seitenbezeichnung „40“ durch die Seitenbezeichnung „42“ ersetzt.
28. Zu § 28b „Haftung für Beiträge, Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung bei Unternehmen im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII“ wird die Seitenbezeichnung „41“ durch die Seitenbezeichnung „43“ ersetzt.
29. Zu § 28c „Gefahrtarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen von Unternehmen im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII“ wird die Seitenbezeichnung „41“ durch die Seitenbezeichnung „44“ ersetzt.
30. Zu § 28d „Altrentenerstattung durch das Bundeseisenbahnvermögen“ wird die Seitenbezeichnung „43“ durch die Seitenbezeichnung „44“ ersetzt.
31. Eingefügt wird eine neuer § 28e mit der Bezeichnung „Lohnnachweis und Beitragsüberwachung im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII“ mit der Seitenbezeichnung „45“
32. Die Bezeichnung des bisherigen § 28e wird um einen weiteren Buchstaben „e“ ergänzt.
33. Zu § 28ee „Entgeltnachweis und Beitragsüberwachung von Unternehmen im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII“ wird die Seitenbezeichnung „43“ durch die Seitenbezeichnung „45“ ersetzt.
34. Zu § 28f „Nachlässe für Unternehmen im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII“ wird die Seitenbezeichnung „44“ durch die Seitenbezeichnung „47“ ersetzt.
35. Zu § 29 „Haushaltsplan“ wird die Seitenbezeichnung „45“ durch die Seitenbezeichnung „48“ ersetzt.
36. Zu § 30 „Betriebsmittel“ wird die Seitenbezeichnung „45“ durch die Seitenbezeichnung „48“ ersetzt.
37. Zu § 31 „Rücklage“ wird die Seitenbezeichnung „46“ durch die Seitenbezeichnung „49“ ersetzt.
38. Zu § 32 „Verwaltungsvermögen“ wird die Seitenbezeichnung „46“ durch die Seitenbezeichnung „49“ ersetzt.

39. Zu § 33 „Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Abnahme der Jahresrechnung“ wird die Seitenbezeichnung „46“ durch die Seitenbezeichnung „49“ ersetzt.
40. Zu § 34 „Allgemeines“ wird die Seitenbezeichnung „47“ durch die Seitenbezeichnung „50“ ersetzt.
41. Zu § 35 „Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmen und der Versicherten“ wird die Seitenbezeichnung „48“ durch die Seitenbezeichnung „51“ ersetzt.
42. Zu § 36 „Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen“ wird die Seitenbezeichnung „49“ durch die Seitenbezeichnung „52“ ersetzt.
43. Zu § 37 „Sicherheitsbeauftragte“ wird die Seitenbezeichnung „50“ durch die Seitenbezeichnung „53“ ersetzt.
44. Zu § 38 „Aus- und Fortbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen“ wird die Seitenbezeichnung „51“ durch die Seitenbezeichnung „54“ ersetzt.
45. Zu § 39 „Sonderregelungen“ wird die Seitenbezeichnung „51“ durch die Seitenbezeichnung „54“ ersetzt.
46. Zu § 40 „Ordnungswidrigkeiten“ wird die Seitenbezeichnung „52“ durch die Seitenbezeichnung „55“ ersetzt.
47. Zu § 41 „Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte“ wird die Seitenbezeichnung „53“ durch die Seitenbezeichnung „56“ ersetzt.
48. Zu § 42 „Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht“ wird die Seitenbezeichnung „54“ durch die Seitenbezeichnung „57“ ersetzt.
49. Der Abschnitt VIII „Übergangsregelungen“ wird aufgehoben.
50. Bei der Bezeichnung „Abschnitt IX Schlussbestimmungen“ wird die römische Zahl „IX“ gestrichen und durch die römische Zahl „VIII“ ersetzt.
51. § 50 „Satzungsänderung zu Rechtssitz und Standorten“ wird wie folgt neu gefasst:
„§ 43 Satzungsänderung zu Rechtssitz und Standorten“.
52. Zu § 43 „Satzungsänderung zu Rechtssitz und Standorten“ wird die Seitenbezeichnung „60“ durch die Seitenbezeichnung „58“ ersetzt.

53. § 51 „Bekanntmachung“ wird wie folgt neu gefasst:
„§ 44 Bekanntmachung“.
54. Zu § 44 „Bekanntmachung“ wird die Seitenbezeichnung „60“ durch die Seitenbezeichnung „58“ ersetzt.
55. § 52 „In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten“ wird wie folgt neu gefasst:
„§ 45 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten“.
56. Zu § 45 „In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten“ wird die Seitenbezeichnung „61“ durch die Seitenbezeichnung „58“ ersetzt.
57. Zum Anhang 1 zu § 20 der Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn für Mehrleistungsbestimmungen gemäß § 94 SGB VII wird die Seitenbezeichnung „62“ durch die Seitenbezeichnung „59“ ersetzt.
58. Zum Anhang 2 „Mehrleistungsbestimmungen gemäß § 94 SGB VII für den Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse des Bundes (UK-Bund) bis 31. Dezember 2014“ wird die Seitenbezeichnung „67“ durch die Seitenbezeichnung „63“ ersetzt.
59. Zum Anhang 3 „Mehrleistungsbestimmungen gemäß § 94 SGB VII für den Zuständigkeitsbereich der Eisenbahn-Unfallkasse (EUK) bis 31. Dezember 2014“ wird die Seitenbezeichnung „70“ durch die Seitenbezeichnung „66“ ersetzt.
60. Zur Anlage zur Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn wird die Seitenbezeichnung „74“ durch die Seitenbezeichnung „70“ ersetzt.

Abkürzungsverzeichnis:

61. Die Bezeichnung für die Abkürzung „BMI“ lautet neu: „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“

Abschnitte I bis VIII:

62. Die Überschrift zu § 4 „Versicherung kraft Gesetzes“ wird wie folgt neu gefasst: „Versicherung kraft Gesetzes und Sonstige“
63. § 4 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:
„7. Personen, die
a) Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden

oder bei denen Voruntersuchungen oder Nachsorgemaßnahmen anlässlich der Spende vorgenommen werden (§ 2 Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe b SGB VII),

b) Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst ausüben, wenn diese Tätigkeiten neben

aa) einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder

bb) einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung

ausgeübt werden (§ 2 Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe d SGB VII),“

64. In § 4 Nr. 13 Buchstabe c werden die Wörter „durch einen Sekundierungsvertrag“ durch die Wörter „als Sekundierte“ ersetzt.

65. In § 4 Nr. 13 werden die neuen Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Für die vom Auswärtigen Amt durch das Bundesverwaltungsamt an ausländische Schulen vermittelten Lehrkräfte erbringt die Unfallversicherung Bund und Bahn abweichend von § 4 Nr. 13 Buchstabe b Leistungen entsprechend den Vorschriften des SGB VII für Unfälle und Erkrankungen, die bis zum 31. Dezember 2004 eingetreten sind. ⁵Soweit entsprechende arbeitsvertragliche Zusagen bestehen, gilt dies auch für die beim Auswärtigen Amt, dem BMVg, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst und dem Goethe-Institut beschäftigten Ortskräfte.“

66. In § 6 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

67. In § 6 Absatz 13 Satz 1 werden nach den Wörtern „, in dem ein schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

68. In § 6 Absatz 14 werden nach den Wörtern „, in dem ein schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

69. In § 14 Absatz 1, zweiter Spiegelstrich wird hinter dem Wort „Stellvertreter“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

70. In § 21 werden in der Überschrift die Klammern um das Wort „(Rentenausschüsse)“ und das folgende Wort „unbesetzt“ gestrichen.

71. § 21 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die Rentenausschüsse treffen nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV folgende Entscheidungen:
1. Erstmalige Entscheidung über Renten,
 2. Entscheidungen über Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entscheidung gewährt wurde und sich die MdE nicht ändert,
 3. Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,
 4. Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen,
 5. Entscheidungen über Renten als vorläufige Entschädigungen,
 6. Entscheidungen über laufende Beihilfen,
 7. Entscheidungen über Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.
- (2) Den Rentenausschüssen werden folgende Entscheidungen nicht zur Beschlussfassung vorgelegt:
- generelle Ablehnung der Leistungspflicht, wenn kein Versicherungsfall vorliegt,
 - Ablehnung des Versicherungsfalls bei fehlender Schadenskausalität aus medizinischen Gründen,
 - Anerkennung eines Versicherungsfalls, der mit einer negativen Rentenfeststellung verbunden ist.
- (3) Die Rentenausschüsse bestehen aus je einem Vertreter / einer Vertreterin der Versicherten- und der Arbeitgeberseite. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Rentenausschüsse und bestellt ihre Mitglieder (§ 16 Nr. 27). Für die Ausschussmitglieder sind jeweils in ausreichender Zahl Stellvertreter/innen zu bestellen.
- (4) Die Vertreter/innen der Versicherten und der Arbeitgeber üben die Mitgliedschaft ehrenamtlich aus; Grundlage für ihre Entschädigung gemäß § 41 SGB IV ist die Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Renten- und Widerspruchsausschüsse der Unfallversicherung Bund und Bahn. Für die Haftung gilt § 42 SGB IV, für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft im Rentenausschuss gelten die §§ 58, 59 SGB IV entsprechend.

- (5) Kommt es in den Rentenausschüssen zu keiner Einigung über den Grund der Leistung, so gilt die Leistung als abgelehnt, kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Leistung, so gilt die Leistung bis zur Höhe des nicht strittigen Teiles als bewilligt.
- (6) Soweit Leistungen nicht von den Rentenausschüssen festzustellen sind, stellt sie die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer fest.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Rentenausschüsse bei der Unfallversicherung Bund und Bahn.“

72. In § 22 werden in der Überschrift die Wörter „(Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse)“ und das folgende Wort „unbesetzt“ gestrichen und durch das Wort „Widerspruchsausschüsse“ ersetzt.

73. § 22 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die Widerspruchsausschüsse setzen sich aus zwei Vertreterinnen / zwei Vertretern der Versicherten- und einer Vertreterin / einem Vertreter der Arbeitgeberseite zusammen. Für die Ausschussmitglieder sind jeweils in ausreichender Zahl Stellvertreter/innen zu bestellen.
- (2) Die Vertreter/innen der Versicherten und der Arbeitgeber üben die Mitgliedschaft ehrenamtlich aus; Grundlage für ihre Entschädigung gemäß § 41 SGB IV ist die Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Renten- und Widerspruchsausschüsse der Unfallversicherung Bund und Bahn. Für die Haftung gilt § 42 SGB IV, für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft im Widerspruchsausschuss gelten die §§ 58, 59 SGB IV entsprechend.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Widerspruchsausschüsse der Unfallversicherung Bund und Bahn.“

74. § 23 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„...; bei Erstattung der Anzeige durch Datenübertragung ist anzugeben, welches Mitglied des Betriebs- oder Personalrats vor der Absendung von ihr Kenntnis genommen hat.“

75. § 27a wird um einen neuen Absatz 11 ergänzt:

„(11) ¹Die Anzahl der Beschäftigten ist nach § 99 SGB IV mit dem elektronischen Lohnnachweis zu übermitteln. ²§ 28e Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend. ³Die Meldung der Anzahl der übrigen, nicht nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII Versicherten hat schriftlich an die Unfallversicherung Bund und Bahn bis zu dem in § 99 SGB IV genannten Zeitpunkt zu erfolgen. ⁴§ 28e Absatz 2 bis 3 gilt entsprechend.“

76. In § 27b Absatz 1 Nr. 6 werden die Wörter „§ 49 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 4 Nr. 13 Satz 4 und 5“ ersetzt

77. § 28e wird wie folgt neu gefasst:

„Lohnnachweis und Beitragsüberwachung im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII

- (1) ¹Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben nach Ablauf eines Kalenderjahres die in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der zu meldenden Versicherten bezogen auf die anzuwendenden Gefahraristellen mit dem elektronischen Lohnnachweis nach § 99 SGB IV bis zum 16. Februar des Folgejahres zu übermitteln (§ 165 Abs. 1 SGB VII, § 100 Abs.1 Nr. 4 SGB IV). ²Bei Veranlagung des Unternehmens zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Angaben entsprechend aufzugliedern. ³Die Unternehmer und Unternehmerinnen führen vor der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises einen automatisierten Abgleich mit der bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. errichteten Stammdatendatei durch (§ 101 Abs. 4 SGB IV). ⁴Das Nähere zum elektronischen Lohnnachweis, zur Stammdatendatei und zum Verfahren, zur Weiterleitung und zur Nutzung der Daten ist in den Gemeinsamen Grundsätzen nach §103 SGB IV geregelt. ⁵Wenn Unternehmen während des abgelaufenen Jahres keine Versicherten beschäftigt hatten, ist dies anzuzeigen.
- (2) ¹Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Lohnnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen und sie fünf Jahre aufzubewahren (§ 165 Abs. 4 SGB VII). ²Bei der Veranlagung zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Aufzeichnungen entsprechend den verschiedenen Gefahrklassen zu führen.
- (3) Reichen die Unternehmer und Unternehmerinnen den Lohnnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann der Unfallversicherungsträger eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).
- (4) ¹Die Träger der Rentenversicherung prüfen im Auftrag der Unfallversicherung Bund und Bahn Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28 p SGB IV. ²Die Unfallversicherung Bund und Bahn kann die Prüfung selbst durchführen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Arbeitsentgelte nicht oder nicht zur richtigen Gefahrklasse gemeldet worden sind. ³Satz 1 gilt nicht, soweit

sich die Höhe des Beitrages nicht nach den Arbeitsentgelten richtet oder wenn die Unfallversicherung Bund und Bahn das Ende ihrer Zuständigkeit für das Unternehmen durch einen Bescheid nach § 136 Abs. 1 SGB VII festgestellt hat. ⁴Unternehmer, bei denen keine Prüfung nach § 28p SGB IV durchzuführen ist, prüft die Unfallversicherung Bund und Bahn selbst; hierfür bestimmt sie die Prüfungsabstände.

78. Dem bisherigen § 28e wird ein weiterer Buchstabe „e“ angefügt.
79. In § 28ee Absatz 1, erster Halbsatz wird der Klammerzusatz „(§ 165 Absatz 1 SGB VII)“ gestrichen.
80. In § 28ee Absatz 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 165 Absatz 1 SGB VII)“ um die Wörter „in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung.“ ergänzt.
81. In § 35 Satz 1 ist der Klammerzusatz „(vgl. § 51)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. § 44)“ zu ersetzen
82. Der Abschnitt VIII „Übergangsregelungen“ wird mit allen Inhalten aufgehoben.
83. In der Überschrift „Abschnitt IX“ wird die römische Zahl „IX“ gestrichen und durch die römische Zahl „VIII“ ersetzt.
84. In der Überschrift „§ 50“ wird die Zahl „50“ gestrichen und durch die Zahl „43“ ersetzt.
85. In der Überschrift „§ 51“ wird die Zahl „51“ gestrichen und durch die Zahl „44“ ersetzt.
86. In § 44 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „im Gemeinsamen Ministerialblatt sowie“ werden gestrichen.
 - b) Die Sätze „Im Internet werden das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen der Unfallversicherung Bund und Bahn dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.“ werden angefügt.
87. In der Überschrift „§ 52“ wird die Zahl „52“ gestrichen und durch die Zahl „45“ ersetzt.
- 88 § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
89. In § 52 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) § 28ee tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.“

Mehrleistungsbestimmungen Anhang 1:

90. In § 1 Absatz 1 Nr. 2 wird im Klammerzusatz die Zahl „7“ um den Buchstaben „a“ ergänzt.

Mehrleistungsbestimmungen Anhang 2:

91. In § 1 Absatz 1 werden im ersten Halbsatz nach den Wörtern „11 bis 13“ die Wörter „1. Halbsatz der Satzung“ durch die Wörter „Buchstabe a“ ersetzt.

92. In § 6 Absatz 2 wird bei den Wörtern „vom 24. August 2007“ die Jahreszahl „2007 gestrichen und durch die Jahreszahl „2006“ ersetzt.

Artikel II Artikel I Nr. 31 bis 33, 75, 77 bis 80, 89 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Artikel I Nr. 66 bis 68, 74 und 88 tritt zum 5. April 2017 in Kraft.

Artikel I Nr. 63, 90 tritt zum 11. April 2017 in Kraft.

Artikel I Nr. 64 tritt zum 28. Juni 2017 in Kraft.

Die übrigen Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn am 27. November 2018.

Berlin, 27. November 2018

Vlatko Stark

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen wird der von der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn am 27. November 2018 beschlossene 4. Nachtrag zur Satzung gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn i. V. m. § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV und § 114 Absatz 3 SGB VII genehmigt.

416-69760.00-937/2017
Bonn, den 18. Februar 2019

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
Warburg